

Satzung

für die Volkshochschule Paderborn (Neufassung)

vom 17.05.2023

Präambel:

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 10 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Stadt Paderborn errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen "Volkshochschule Paderborn". Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

(2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung aller Menschen. Sie arbeitet überparteilich und ist weltanschaulich nicht gebunden. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmenden gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 3, Abs. 1 Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) anbieten.

(4) Die VHS erfüllt die Aufgaben der Weiterbildung für die Stadt Paderborn und kann die auf der Grundlage des Weiterbildungsgesetzes bestehenden kommunalen Aufgaben auch für die im Kreisgebiet liegenden Städte und Gemeinden auf Basis öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen übernehmen und (neben der Hauptgeschäftsstelle in Paderborn) Zweigstellen unterhalten.

§ 3

Rechtscharakter und Gliederung

(1) Die VHS ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Die von ihr angebotenen Bildungsveranstaltungen sind für alle Menschen zugänglich, bei abschlussbezogenen Bildungsveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

(2) Die VHS ist dem Bildungsangebot nach in Fachbereiche gegliedert.

§ 4

Zuständigkeit des Rates

(1) Unbeschadet der nach § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Hauptsatzung getroffenen Zuständigkeitsregelung entscheidet der Rat über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Beirat oder dem VHS-Leiter/ der VHS-Leiterin übertragen sind.

(2) Der Rat entscheidet insbesondere über

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Änderung der Honorarordnung
- c) die Änderung der Entgeltordnung
- d) die Ernennung des Leiters/der Leiterin der VHS unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 1 der Satzung nach Maßgabe des § 73 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit der städtischen Hauptsatzung.

§ 5

Kulturausschuss

(1) Der Kulturausschuss bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor.

(2) Der VHS-Leiter/ die VHS-Leiterin nimmt an den Sitzungen nach Bedarf teil.

§ 6

Beirat

(1) Dem Beirat gehören bis zu 24 Mitglieder an.

(2) Die Stadt Paderborn entsendet 13 Mitglieder und die Gemeinden und Städte, für die die VHS aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tätig wird, jeweils ein Mitglied in den Beirat. Die Gemeinden mit über 15.000 Einwohnern entsenden je ein weiteres Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter/ eine persönliche Stellvertreterin zu wählen, der/ die das Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt.

(3) Die Mitglieder im Beirat werden jeweils für eine Kommunalwahlperiode gewählt.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und seine/ ihre Stellvertretung. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende im Benehmen mit dem VHS-Leiter/ der VHS-Leiterin.

(6) Der Beirat tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Zu seiner ersten Sitzung wird er/ sie durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin der Stadt Paderborn einberufen. Sonst erfolgt die Einberufung durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende.

(7) Der VHS-Leiter/ die VHS-Leiterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil.

(8) Der Beirat berät über alle Angelegenheit der VHS.

a) Der Beirat entscheidet über

- aa) die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,
- ab) die Einrichtung weiterer Zweigstellen nach § 3 Abs. 3,

b) Der Beirat ist zu hören vor der Entscheidung über

- ba) die Einstellung des VHS-Leiters/ der VHS-Leiterin,
- bb) die Änderungen dieser Satzung,

- bc) die Honorarordnung für die VHS,
- bd) die Entgeltordnung für die VHS,
- be) den Haushaltsplan der Stadt Paderborn, soweit er die VHS betrifft.

§ 7

VHS-Leitung

(1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/ eine hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterin geleitet. Er/ Sie ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.

(2) Der VHS-Leiter/ die VHS-Leiterin hat vorzubereiten und durchzuführen:

- a) die langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
- b) die Aufstellung des Arbeitsplanes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und gefassten Beschlüsse;
- c) die Verpflichtung der nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen,
- d) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- e) die Vorbereitung des Etatansatzes für die Volkshochschule,
- f) die Verwendung der im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen,
- g) die Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
- h) die Ausübung des Hausrechts im Auftrage des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.

(3) Der VHS-Leiter/ die VHS-Leiterin ist Vorgesetzter/ Vorgesetzte der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er/ sie regelmäßige Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen und dem/ der für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen durch.

§ 8

Bedienstete des Trägers

(1) VHS-Leiter/ VHS-Leiterin, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der VHS sind Bedienstete der Stadt Paderborn.

(2) Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte des VHS-Leiters/ der VHS-Leiterin, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, der Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der VHS ist der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.

(3) Vorgesetzter/ Vorgesetzte des VHS-Leiters/ der VHS-Leiterin ist der zuständige Beigeordnete/ die zuständige Beigeordnete.

§ 9

Hauptamtliche/ hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

(1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche/ hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen eingestellt.

(2) Die einzelnen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen mit

- a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihren Fachbereich,
- b) durch eigene Bildungsveranstaltungen,
- c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter/ der VHS-Leiterin,

d) Bildungsberatung von Teilnehmenden und Interessierten

§ 10

Nebenamtliche/ nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen

(1) Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

(2) Die Aufgaben der nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen richten sich nach der mit ihnen abgeschlossenen Vereinbarung zur freien Mitarbeit.

(3) Dozentenvollversammlung

Die Lehrkräfte der VHS Paderborn treffen sich zu Beginn eines Kalenderjahres zu einer Vollversammlung. Auf der Vollversammlung wählen sie je Fachbereich einen Fachbereichssprecher/ eine Fachbereichssprecherin und einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin sowie aus dem Kreis der gewählten Fachbereichssprecher/ Fachbereichssprecherinnen einen Dozentensprecher/ eine Dozentensprecherin sowie einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit für die Dauer eines Jahres. In der Dozentenvollversammlung gibt der VHS-Leiter/ die VHS-Leiterin einen Bericht über die Entwicklung der VHS. Die Dozentensprecher/ Dozentensprecherinnen berichten über ihre Arbeit. Der VHS-Leiter/ die VHS-Leiterin lädt mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich zur Dozentenvollversammlung ein. Außerdem ist der Termin im VHS-Programm für das Stadtgebiet Paderborn auszuweisen.

(4) Fachbereichskonferenz

Die Lehrkräfte eines Fachbereichs treten nach Bedarf zu einer Fachbereichskonferenz zusammen. Zu den Aufgaben der Fachbereichskonferenz gehört:

- a) Beratung von Angelegenheiten des Fachbereichs,
- b) Vorschläge für das Lehrangebot,
- c) Anregungen für die Fortbildung der Lehrkräfte.

Die Einladung zur Fachbereichskonferenz erfolgt durch die VHS in Abstimmung mit den Fachbereichssprechern/ Fachbereichssprecherinnen durch den Fachbereichsleiter/ die Fachbereichsleiterin, der/ die die Sitzung leitet.

§ 11

Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen

(1) Die erforderlichen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst der VHS und die sonstigen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen werden nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt.

(2) Sie unterstützen den VHS-Leiter/ die VHS-Leiterin bei der Planung, Organisation und Durchführung der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 12

VHS-Programm

(1) Das Haupt-Programm der Volkshochschule wird jeweils für ein Semester aufgestellt. Für die Zweigstellen werden gesonderte Jahresprogramme erstellt.

§ 13

Zusammenarbeit mit anderen Weiterbildungsinstitutionen im Kreis Paderborn

(1) Die VHS-Paderborn lädt alle Weiterbildungsanbieter im Kreis Paderborn mindestens einmal im Jahr zu einer Weiterbildungskonferenz ein. Ziel der Weiterbildungskonferenz ist der

fachliche Austausch, die Kooperation sowie die Organisation gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte.

(2) Die VHS-Paderborn führt in Zusammenarbeit mit weiteren Weiterbildungsanbietern im Kreis Paderborn geeignete Maßnahmen zur Förderung der Weiterbildungsbereitschaft der Bürger und Bürgerinnen durch.

§ 14 Kursteilnehmende

(1) Die Teilnehmenden von Bildungsveranstaltungen, die sich über mindestens 8 Termine erstrecken, wählen innerhalb der ersten zwei Wochen der Bildungsveranstaltungen einen Kurssprecher/ eine Kurssprecherin.

(2) Die Kurssprecher/ Kurssprecherinnen haben folgende Aufgaben: Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmenden gegenüber dem Kursleiter/ der Kursleiterin und der VHS.

§ 15 Mandatsende

Das Mandat für gewählte Sprecher/ Sprecherinnen und Stellvertreter/ Stellvertreterinnen erlischt mit dem Ausscheiden aus der VHS.

§ 16 Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die vom Rat der Stadt Paderborn zu erlassene Entgeltordnung.

§ 17 Honorare

Die Honorare von Lehrkräften sowie anderen für die VHS tätigen Personen ergeben sich aus der vom Rat der Stadt Paderborn zu erlassenen Honorarordnung.

§ 18 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 19 Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u. a. ergeben aus folgenden Gesetzen:

Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (WbG NRW), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.